

VI

Allgemeine Einrichtungen.

Fussböden. Scheidewände. Decken-Vorhänge.

Man kann die Anordnungen, die das Kommissariat gemäss Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 15. Dezember 1897 zu besorgen hatte, in zwei Kategorien teilen: 1. Die allgemeinen Einrichtungen, die in jeder Abteilung beinahe die gleichen waren, nämlich die Fussböden, Scheidewände und Decken-Vorhänge, und 2. die für jede Gruppe, je nach ihren Bedürfnissen, besondern Einrichtungen, d. h. die Fassaden oder dekorativen Bauten, die Glasschränke, die gemeinsamen Salons, die Fundationen der Maschinen und die verschiedenen Kanalisationen. Der vorliegende Abschnitt handelt von den allgemeinen, der folgende von den besondern Einrichtungen.

Artikel 48 des Generalreglements hatte folgenden Wortlaut:

« Bei der zeitgenössischen Ausstellung haben die Aussteller alle Kosten für Verpackung, Transport, Auspackung, Aufbewahrung von Kisten, Installation, Wiederverpackung und Rücksendung zu tragen.

« Zu den Installationskosten gehören die Herstellung der Fussböden neben den Wegen für den allgemeinen Verkehr, sowie die Lieferung, Aufrichtung und Ausschmückung der Scheidewände, der Gänge, der Decken-Vorhänge, der Glasschränke und des Ausstellungsmobiliars, alles gemäss den von der General-Betriebsdirektion genehmigten Plänen. Was die Fussböden, die Scheidewände und die Decken-Vorhänge anbelangt, so behält sich die Verwaltung vor, im Interesse der Gleichartigkeit und der Kostenersparnis diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen auf Rechnung der Klassen-Ausschüsse, der öffentlichen Verwaltungen und der ausländischen Kommissionen, die die Bezahlung der so entstandenen Kosten zu übernehmen haben. »